

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screeningunterlage, § 5 UVPG)

-- Kommentierte Mustergliederung --

Grundsätzliche Anmerkung:

Die Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls wird vom TdV erstellt und soll der Planfeststellungsbehörde die Beurteilung ermöglichen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierfür führt sie eine überschlägige Prüfung durch. Der Detaillierungsgrad der Ausführungen entspricht nicht dem eines UVP-Berichts. In der Regel genügen kurze Angaben zum Sachverhalt, aus denen die entscheidungserheblichen Sachverhalte hervorgehen müssen. Umfangreiche Beschreibungen sind i. d. R. nicht erforderlich. Unproblematische Gliederungspunkte können kurzgehalten und ggf. mit anderen zusammengefasst werden. Liegen Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, ist ein Verweis auf diese möglich, § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG. Weitere Informationen über Art und Umfang der Vorprüfung des Einzelfalls finden sich im Kap. 5.4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

1 Veranlassung

- > Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Bezeichnung und Träger des Vorhabens (TdV)
 - Veranlassung und Notwendigkeit des Vorhabens
 - Änderungsvorhaben oder Neuvorhaben
 - (Ausbau-, Regelungs-)Ziele des Vorhabens
 - Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen
 - Kurzbeschreibung der geografischen Lage (Details unter Pkt. 2.2)

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenbeschreibung beinhaltet eine Kurzbeschreibung der Merkmale des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete im Betrachtungsraum (Standort des Vorhabens). Zu nutzen sind insbesondere die Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG. Je nach Kriterium genügen kurze, aber aussagekräftige Angaben zu Art und Umfang. Es müssen die relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen können, ersichtlich werden. Falls Informationen dazu vorliegen, sollten hier auch alle Merkmale des Vorhabens und des Standorts beschrieben bzw. berücksichtigt werden, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert werden können.

2.1 Merkmale des Vorhabens

- 2.1.1 Physische Merkmale des gesamten Vorhabens (ggf. inkl. Abrissarbeiten)
 - > Ausgestaltung des Vorhabens (Art, Umfang, Größe, Länge etc.)
- 2.1.2 Angaben zum Bauablauf, zur Dauer der Bauarbeiten und zu verwendeten technischen Verfahren und Geräten

Anlage 3.1 zum UVP-Leitfaden (BMDV 2022)

2.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

- > Fläche (z. B. Inanspruchnahme von Flächen während der Bau- und Betriebsphase, z. B. Baubetriebsflächen und Zufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche, Zwischen- und Endlagerflächen für Bodenaushub etc.)
- > Boden (z. B. Art und Umfang von Versiegelung, Bodenabtrag und -entnahmen, Verdichtung, Entwässerung und sonstige Veränderungen)
- > Wasser (z. B. Veränderung von Wasserflächen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser, Veränderungen von Hydromorphologie und Hydraulik/Hydrologie etc.)
- > Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z. B. Inanspruchnahme von Biotopen, Lebensstätten etc.)

2.1.4 Erwartete Rückstände und Emissionen, z. B.

- > Luft- und Schadstoffemissionen
- > Lärm
- > Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- > Abwasser
- > Sonstige Umweltverschmutzungen

2.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Falls diese für das Vorhaben relevant sein können, müssen hier folgende Fragen beantwortet werden:

- > *Wie hoch ist das Risiko, dass von dem Vorhaben Störfälle, Unfälle oder Katastrophen ausgehen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen können?*
- > *Welche verwendeten Stoffe und Technologien können zu Störfällen, Unfällen oder Katastrophen führen?*
- > *Können Störfälle, Unfälle oder Katastrophen auftreten, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind bzw. verstärkt werden (z. B. erhöhte Hochwassergefahr am Standort)?*
- > *Kann sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen oder die Folgen von Störfällen verschlimmert werden?*

2.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

- z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die folgenden Punkte sind nur dann zu betrachten, wenn aufgrund der Angaben unter Punkt 2.1 nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Sollten nachteilige Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden können, kann die Unterlage bzw. die Beurteilung an dieser Stelle mit einer entspr. Einschätzung des TdV enden.

2.2 Standort des Vorhabens

Gemäß Anlage 2 zum UVP-G, Nr. 1 lit. a) bb) ist der Standort des Vorhabens und dessen ökologische Empfindlichkeit zu beschreiben. Als Standort des Vorhabens wird das Gebiet bezeichnet, in dem vorhabenbedingte Auswirkungen erwartet werden. Die Angaben dienen als Kurzbeschreibung des Ist-Zustands des Vorhabengebietes. Es bietet sich an, den Ist-Zustand schutzgutbezogen darzustellen. In der Regel sollen kurze, übersichtliche Darstellungen des Sachverhalts genügen. Umfangreiche Beschreibungen der Gebietsituation sind nicht erforderlich, außer es ist für

Anlage 3.1 zum UVP-Leitfaden (BMDV 2022)

die Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete relevant. Bei der Zusammenstellung der Angaben ist den Kriterien der Anlage 3 UVP-G Rechnung zu tragen (d. h. sie sind in angemessener Form zu berücksichtigen), sofern sie für das Vorhaben relevant sind.

2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Hier sind Informationen beizubringen, ob das Vorhabengebiet als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen oder für Verkehr, Ver- und Entsorgung genutzt wird.

2.2.2 Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

An dieser Stelle erfolgt eine Kurzbeschreibung und eine überschlägige Bewertung/Einschätzung des Ist-Zustandes des Vorhabengebietes, insb. bzgl. der Qualität und Regenerationsfähigkeit der Natur-Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Qualitätskriterien können z. B. sein: Wasserqualität, Natürlichkeit von Böden und Biotoptypen, allgemeiner Strukturreichtum und Bedeutung für Tiere und Pflanzen, Überprägung des Landschaftsbildes etc. Umfassende Zustandsbeschreibungen und Kartierungen bzw. Geländeerhebungen sind nicht erforderlich (begrenzte Prüftiefe!). Datengrundlagen können Raum- und Fachplanungsunterlagen (z. B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, bodenkundliche Karten etc.) sein.

2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete

Hier erfolgt eine Kurzbeschreibung der Schutzgebiete, inkl. einer Darstellung nach Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien gem. Anlage 3, Pkt. 2.3 zum UVP-G) sowie eine Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete. Schutzgebiete nach Landesrecht sind zusätzlich zu beachten.

- > Natura 2000- Gebiete (FFH – Gebiete, Vogelschutzgebiete nach der VSchRL)
- > Naturschutzgebiete (i. S. d. § 23 BNatSchG)
- > Nationalparke, Nationale Naturmonumente (i. S. d. § 24 BNatSchG)
- > Biosphärenreservate (i. S. d. § 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (i. S. d. § 26 BNatSchG)
- > Naturdenkmäler (i. S. d. § 28 BNatSchG)
- > Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (i. S. d. § 29 BNatSchG)
- > Gesetzlich geschützte Biotope (i. S. d. § 30 BNatSchG)
- > Wasserschutzgebiete (nach § 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (nach § 53 Absatz 4 WHG), Risikogebiete (nach § 73 Absatz 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (nach § 76 WHG)
- > Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- > Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes
- > In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (z.B. UNESCO-Welterbe)

2.3 Auswirkungsmindernde Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Hier sind gem. Anlage 2 Nr. 3 UVPG alle Merkmale des Vorhabens und des Standortes und alle Vorkehrungen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen (vermieden, verhindert) werden sollen. Darunter fallen alle zu diesem frühzeitigen Stadium vom TdV ermittelten und beschriebenen Möglichkeiten, bestimmte Merkmale des Vorhabens und des Standortes so zu wählen oder auszugestalten, dass es von vornherein nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird.

3 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auf Grundlage der unter Punkt 2 beschriebenen Wirkfaktoren und der Gebietsbeschreibung müssen sowohl die Art und der Umfang der Auswirkungen als auch die Art der Betroffenheit der entspr. Schutzgüter dargelegt bzw. beschrieben werden. Beschreibung meint hierbei eine kurze, überschlägige Darstellung. Denkbar sind auch tabellarische Darstellungen mit Kurzbeschreibungen. Die Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind als gutachterliche Bewertung durch den TdV beizubringen. Die Beurteilung der Umweltrelevanz erfolgt überschlägig durch die Planfeststellungsbehörde. Hierfür sind die Kriterien in Anlage 2 zum UVPG, Nr. 1 lit. c (i. V. m. Anlage 3 zum UVPG Nr. 3) zu nutzen:

- > Art und Ausmaß der Auswirkungen (welches geographische Gebiet und wie viele Personen sind betroffen)*
- > Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung*
- > Schwere und Komplexität der Auswirkungen*
- > Wahrscheinlichkeit der Auswirkung*
- > Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen*
- > Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben*
- > Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern*

- 3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- 3.2 Schutzgut Tiere
- 3.3 Schutzgut Pflanzen
- 3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt
- 3.5 Schutzgut Fläche
- 3.6 Schutzgut Boden
- 3.7 Schutzgut Wasser
 - 3.7.1 Teilaspekt Hydrologie
 - 3.7.2 Teilaspekt Hydromorphologie
 - 3.7.3 Teilaspekt Stoffhaushalt
 - 3.7.4 Teilaspekt Schadstoffe in Gewässersedimenten
 - 3.7.5 Teilaspekt Grundwasser
- 3.8 Schutzgut Luft
- 3.9 Schutzgut Klima
- 3.10 Schutzgut Landschaft
- 3.11 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 3.12 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Anlage 3.1 zum UVP-Leitfaden (BMDV 2022)

4 Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Schutzgebiete

Es müssen Informationen beigebracht werden, ob durch das Vorhaben der Schutzzweck der in Anlage 3, Pkt. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete beeinträchtigt werden kann. Hierunter fällt auch eine Darstellung, dass es ggf. keine Auswirkungen auf diese Gebiete gibt.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten

Sofern relevante Informationen vorliegen oder im Rahmen der Vorprüfung (i. d. R. keine umfangreichen Kartierungen oder Prüfungen!) beschafft werden können, sind diese nachrichtlich aufzuführen und bei der Beurteilung zu berücksichtigen (ggf. kann dies in die Ausführungen zum Schutzgut Tiere (3.2) integriert werden).

6 Einschätzung möglicher Eingriffe (i. S. d. § 14 BNatSchG) und Vorschläge zur Vermeidung und Minimierung

Sofern relevante Informationen zu möglichen Eingriffen bereits vorliegen. Hier können auch bereits in Aussicht stehende Kompensationsmaßnahmen aufgeführt werden.

7 Einschätzung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL bzw. der MSRL

Sofern relevante Informationen (z. B. aus einer WRRL-Vorprüfung) bereits vorliegen, können diese hier nachrichtlich aufgeführt werden.

8 Quellen und Datengrundlagen

9 Ggf. Anlagen